

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: **Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung zur besonderen Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19, § 126a GO-BT**

A. Problem

Aufgrund der allgemeinen Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie wurde mit Beschluss vom 25. März 2020 die Regelung des § 126a mit einer Geltungsdauer bis zum 30. September 2020 in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingefügt. Das bevorstehende Geltungsende dieser Regelung erfordert eine erneute Bewertung der Situation unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage und der Notwendigkeit, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages zu gewährleisten.

B. Lösung

Annahme der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 764) wird wie folgt geändert:

In § 126a Absatz 5 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

Berlin, den 10. September 2020

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Patrick Sensburg

Vorsitzender

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Dr. Mattias Bartke
Berichterstatter

Thomas Seitz
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Britta Habelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Dr. Matthias Bartke, Thomas Seitz, Stephan Thomae, Jan Korte und Britta Haßelmann

1. Selbstbefassungsrecht

Der Beschlussempfehlung liegt ein Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zugrunde, den diese am 9. September 2020 in den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingebracht haben (Ausschussdrucksache 19-G-38) und den dieser im Rahmen des Selbstbefassungsrechts nach § 128 GO-BT aufgegriffen hat.

2. Begründung der vorgeschlagenen Änderung

Der Antrag zur Änderung des § 126a GO-BT wurde wie folgt begründet:

„Die Entwicklung der Infektionslage durch COVID-19 ist derzeit unvorhersehbar und es besteht weiterhin eine hohe Gefährdungslage. In dieser Situation muss die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages stets gewährleistet sein. Zwar wurden deutschlandweit viele Kontakteinschränkungen wieder aufgehoben, jedoch haben sich die Infektionszahlen seit Ende Juli 2020 im Vergleich zu den Vormonaten wieder deutlich erhöht. Auch gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern nach wie vor. Eine Verlängerung der Sonderregelung des § 126a GO-BT, durch die die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse und die Beschlussfähigkeit des Plenums garantiert werden bis zum Jahresende 2020 ist von der Dauer weiterhin überschaubar und insofern wegen der nicht abschließenden Abschätzbarkeit des Infektionsgeschehens angemessen und erforderlich.“

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 36. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 10. September 2020 über die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Beschlussempfehlung anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begründet den Vorschlag, die Regelung bis zum Jahresende 2020 zu verlängern damit, dass weiterhin eine Gefährdungslage aufgrund der COVID-19-Pandemie gegeben sei, die Krise sei noch nicht überwunden. Um die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages aufrecht zu erhalten, sei die Regelung des § 126a GO-BT weiterhin notwendig. Die Regelungen über die Tätigkeit der Ausschüsse hätten sich als so sinnvoll und flexibel erwiesen, dass über eine Verstetigung nachgedacht werden könne. Die besondere Regelung zur Beschlussfähigkeit des Deutschen Bundestages sei jedenfalls bis Jahresende weiterhin erforderlich.

Die **Fraktion der SPD** betont die besondere Signalwirkung dieser Regelung aus dem Deutschen Bundestag. Die Pandemie sei auf absehbare Zeit noch nicht vorbei. Deutschland sei bislang durch einen besonders umsichtigen Umgang mit dem Infektionsgeschehen vergleichsweise gut durch diese Krise gekommen. Auch die Verlängerung der besonderen Anwendung der Geschäftsordnung bis zum Jahresende sei verhältnismäßig und umsichtig.

Die **Fraktion der AfD** bezweifelt, dass jemals eine relevante Gefährdungslage vorgelegen habe, die diese Sonderregelung gerechtfertigt hätte. Sie werde deshalb der Verlängerung der Geltungsdauer des § 126a GO-BT nicht zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** unterstützt den Antrag als sichersten Weg. Zwar sei das Infektionsgeschehen deutschlandweit höchst unterschiedlich ausgeprägt, jedoch kämen die Mitglieder des Deutschen Bundestages aus allen Regionen des Landes, so dass Wachsamkeit auch im Deutschen Bundestag geboten sei. Zudem habe der Deutsche Bundestag eine Vorbildfunktion. Auch müsse Rücksicht auf die Besorgnisse von Kolleginnen und Kollegen, die

beispielsweise Risikogruppen angehört, genommen werden. Die Verlängerung bis zum Jahresende sei vor diesem Hintergrund angemessen; die Regelung müsse jedoch stets weiter überprüft werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sieht auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls Bedarf für die Verlängerung der Geltungsdauer des § 126a GO-BT bis zum Jahresende. Sie möchte diese Entscheidung jedoch nicht als Präjudiz für eine dauerhafte Geltung dieser Regelung verstanden wissen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärt, die aktuellen Zahlen des Robert Koch-Instituts verdeutlichen, dass es weiterhin stetig Neuinfektionen in Deutschland gebe. Dank der vielfältigen Regeln zum Infektionsschutz sehe die Lage in Deutschland besser aus als in einigen anderen europäischen Ländern. Vor dem Hintergrund, dass bis Ende des Jahres 2020 viele Sitzungswochen anstünden, sei die Verlängerung der selbstgesetzten Regeln des Parlaments maßvoll und richtig. Der Deutsche Bundestag sei jederzeit in der Lage, bei entsprechender Änderung des Infektionsgeschehens diese Regelungen wieder zu ändern.

Berlin, den 10. September 2020

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Thomas Seitz
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Jan Korte
Berichtersteller

Britta Habelmann
Berichterstellerin